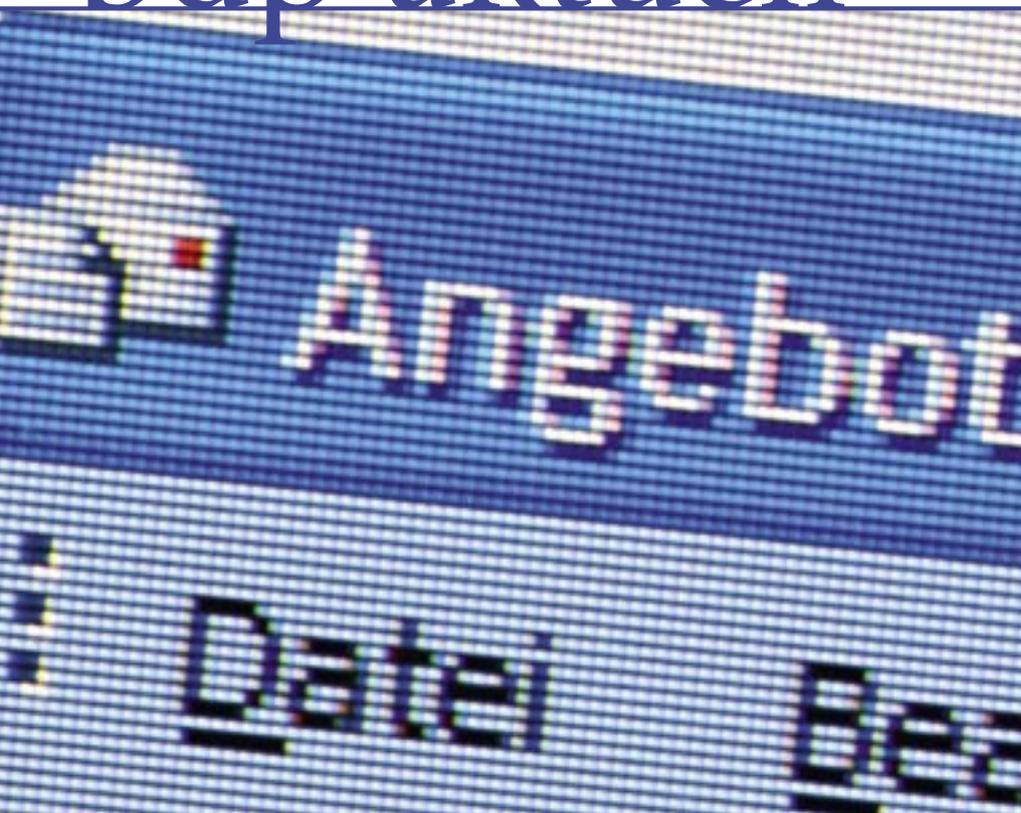


bdp aktuell



- Wie lassen sich Abmahnungen bei E-Mails vermeiden? – S. 2
- Geschäfts-E-Mails müssen archiviert werden – S. 4
- Stolperfallen bei elektronischen Rechnungen vermeiden – S. 5
- Meldungen an den elektronischen Bundesanzeiger – S. 6
- „M&A ist der Schlüssel zum Erfolg für den Mittelstand“ – S. 6
- Mit vermögenswirksamen Leistungen sparen – S. 8



Korrekte Geschäfts-E-Mails

- Tricks und Kniffe für die Steuererklärung 2006 – S. 9
- Kommt die „Limited Made in Germany“? – S. 10
- Segeln mit bdp – S. 11

Korrekte Geschäfts-E-Mails

Mustermann & Töchter GmbH

Zweigstelle Sonnenstadt

Firmensitz: Waldstr. 99

12345 Geldstadt

Registergericht:

Amtsgericht Geldstadt / HRB 999999

Geschäftsführer:

Manuel Müller, Mandy Maier-Müller

Pflichtangaben in E-Mails

Wer seine Geschäfts-E-Mails nicht als Geschäftsbriefe behandelt, riskiert Abmahnungen. Wie lassen sich diese vermeiden?

Bereits in der Februarausgabe von bdp aktuell (Ausgabe 27, S. 3) hatten wir darauf hingewiesen, dass im geschäftlichen Verkehr auch bei E-Mails grundsätzlich nunmehr Pflichtangaben wie Firma oder Handelsregisternummer gemacht wer-

Mit unserem Titelthema befassen wir uns in dieser Ausgabe mit der korrekten Handhabung von E-Mails im Geschäftsverkehr. Wir informieren über die notwendigen Pflichtangaben, über die Archivierungspflichten und über die Stolperfallen beim Erhalt und Versand von elektronischen Rechnungen. Beachten Sie auch den Beitrag zur Gebührenpflicht von Meldungen an den elektronischen Bundesanzeiger.

den müssen. Leider bestehen hinsichtlich der Einzelheiten immer noch viele Unklarheiten, was nicht zuletzt auch an dem nicht immer eindeutigen Gesetzestext liegt. Nachfolgender Beitrag soll ein

wenig Licht ins Dunkel bringen.

Was in der Rechtswissenschaft ohnehin schon fast alle wussten, hat nun auch der Gesetzgeber klargestellt: Geschäftliche E-Mails sind wie Geschäftsbriefe anzusehen und mit den entsprechenden Pflichtangaben zu versehen. Im Rahmen des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) hat der Gesetzgeber den Wortlaut der §§ 37a, 125a HGB, § 80 AktG und § 35a GmbHG erweitert. Für im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende gilt nunmehr: Die Pflichtangaben müssen auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form (also auch in elektronischer Form) gemacht werden.

Wann aber ist eine E-Mail als Geschäftsbrief anzusehen? Das Gesetz sagt hierzu nichts. Es besagt lediglich, wann keine Pflichtangaben gemacht werden müssen: nämlich „bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vor-

drucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen“. Klarheit verschafft das nicht. Der Gewerbetreibende sollte es sich daher zur Grundregel machen, die geforderten Angaben in jeder E-Mail zu verwenden, zumal dies mittels einmal eingerichteter Signatur mit keinem Mehraufwand verbunden ist.

Für Umfang und Inhalt der Pflichtangaben gilt als grobe Faustregel: Immer ist die eingetragene Firmierung (also Name des Gewerbebetriebes) mit der eingetragenen Rechtsform (in ausgeschriebener Form oder in einer allgemein verständlichen Abkürzung), Sitz der Gesellschaft mit vollständiger Adresse sowie Registergericht und Handelsregisternummer zu benennen. Gegebenenfalls ist auch die Zweigstelle zu benennen, von welcher die E-Mail versandt wurde. Beim eingetragenen Kaufmann (e.K.) beschränken sich die Pflichtangaben auf vorstehende Informationen. Inwiefern weitere Angaben gemacht werden müssen, hängt



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Wer die Pflichtangaben auf seinen E-Mails missachtet, riskiert Zwangsgelder und wettbewerbsrechtliche Abmahnungen. Diese Kosten sind aber leicht zu vermeiden.

maßgeblich von der jeweils im Handelsregister eingetragenen Rechtsform ab:

Bei offenen Handelsgesellschaften (OHG) oder Kommanditgesellschaften (KG), bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind des Weiteren grundsätzlich die Firmen der Gesellschafter und – soweit es sich hierbei um eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaft (AG) handelt – mit deren Pflichtangaben anzugeben. Im Fall der Kommanditgesellschaft gilt dies aber nur in Bezug auf den persönlich haftenden Gesellschafter.

GmbH

Die GmbH muss auf ihren Geschäftsbriefen zusätzlich den Namen des Geschäftsführers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen benennen. Besitzt die GmbH einen Aufsichtsrat und hat dieser einen Vorsitzenden, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufzuführen.

Aktiengesellschaft

Bei einer AG sind zusätzlich alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrates jeweils mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzuführen. Der Vorsitzende des Vorstands ist als solcher zu benennen.

Für GmbH und AG gilt zudem: Macht die Gesellschaft auf ihren Geschäftsbriefen Angaben über das Kapital der Gesellschaft, so müssen in jedem Fall das Stammkapital bzw. Grundkapital sowie,
[Fortsetzung S. 4 unten]

E-Mails sind aus dem Geschäftsverkehr nicht mehr wegzudenken. Und auch wenn das steigende Spam-Aufkommen nervt, so hat der elektronische Geschäftsverkehr viele Abläufe sehr vereinfacht. Doch Vorsicht: Auch E-Mails sind Geschäftsbriefe, für die gesetzliche Vorschriften bestehen. Wer die nicht beachtet, fängt sich schnell eine Abmahnung oder ein Bußgeld ein und seinen Vorsteuerabzug riskiert derjenige, der elektronische Rechnungen ohne Signatur akzeptiert. Auch für die Archivierung gibt es Vorschriften.

Mit unserem Titelthema befassen wir uns in dieser Ausgabe mit der korrekten Handhabung von E-Mails im Geschäftsverkehr. Wir informieren über die notwendigen Pflichtangaben, über die Archivierungspflichten und über die Stolperfallen beim Erhalt und Versand von elektronischen Rechnungen. Beachten Sie auch den thematisch verwandten Beitrag zur Gebührenpflicht von Meldungen an den elektronischen Bundesanzeiger.

In letzter Zeit registrieren wir eine ganz eindeutige Zunahme von M&A-Transaktionen, so dass auch unsere Erfahrungen den Trend bestätigen, dass der erfolgreicher Abschluss von M&A-Deals auch für den Mittelstand zum Schlüssel für den Erfolg der Unternehmensnachfolge geworden ist.

Wer mit vermögenswirksamen Leistungen sparen möchte, muss bestimmte Bedingungen einhalten. Wir zeigen, welche das sind.

Zum 31. Mai 2007 waren die Steuererklärungen für 2006 fällig. Im ZDF bei WISO gab Dr. Bormann dazu Tipps.

Der jüngste Kabinettsentwurf zur Reform des GmbH-Rechts, der sehr viel weiter geht, als erwartet wirft die Frage auf: Kommt nun die Limited „Made in Germany“?

bdp Hamburg lud wieder Unternehmer und Bankvertreter zum Segeltörn auf den antiken Lotsenschoner Elbe 5. Wir berichten.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

Unter www.bdp-team.de/bdp-aktuell/ können Sie ältere Ausgaben als PDF herunterladen.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Martina Hagemeyer

Martina Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Konservierungspflicht für E-Mails?

Steuerlich relevante E-Mails müssen nachweislich unverändert gespeichert und unproblematisch wiedergegeben werden können



Müssen E-Mails archiviert werden? Wenn ja: Wie? Und vor allem: Welche? Die „Grundsätze für die Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler

Unterlagen“ (GDPdU) im Rahmen der elektronischen Steuerprüfungen sind im BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 geregelt. Ergänzend zu den GDPdU hat das Bundesfinanzministerium in den „Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ zu einer Vielzahl von Fragen Stellung genommen, leider nicht immer sehr erhellend und natürlich mit sehr weitgehenden Interpretationen.

Auch wenn der Eindruck täuscht: Mit den GDPdU ist der Umfang der aufbe-

wahrungspflichtigen Unterlagen nicht erweitert worden. Nach wie vor gelten die einschlägigen Regeln nach HGB und Abgabenordnung (AO). Danach sind rechtsrelevante Erklärungen, Handels- oder Geschäftsbriefe, Buchhaltungs-Belege, Dokumentationen betriebswichtiger Vorgänge oder „sonstige Unterlagen, welche für die Besteuerung von Bedeutung sind“ aufzubewahren. Auf viele E-Mails trifft dies zweifellos zu, so dass sie der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen. Während es aber für die Beurteilung der steuerlichen Relevanz und der Aufbewahrung schriftlicher Dokumente eingeübte Routinen gibt, ist die Unsicherheit oder gar Unwissenheit über die Notwendigkeiten bei E-Mails groß. Als Faustregel gilt deshalb: Das elektronische Dokument muss dann aufbewahrt und der Betriebsprüfung zugänglich gemacht werden, wenn es auch als Papierdokument so behandelt werden müsste. Hierzu besteht sicherlich individueller Beratungsbedarf.

Sind die steuerlich relevanten E-Mails identifiziert, müssen Verfahren installiert werden, damit diese samt ihrer Anhänge

gesondert behandelt werden können. Es gilt ja, dem Fiskus nur das Notwendigste zugänglich zu machen. Gleichzeitig müssen datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden, die eine wahllose Speicherung von Mitarbeiter-E-Mails verbieten. Die steuerlich relevanten E-Mails müssen revisionsicher archiviert werden, was im Kern bedeutet, dass auch für digitale Dokumente das Radierverbot gilt und die Dokumente nachweislich unverändert gespeichert werden. Sie müssen außerdem zeitnah wiedergefunden und unproblematisch wiedergegeben werden können. Dafür gibt es professionelle Lösungen. „Datei – Speichern unter“ reicht nicht!

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.



[Fortsetzung von S. 3]
wenn die in Geld zu leistenden Einlagen, bzw. die Aktien des Ausgabebetrag, nicht vollständig eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Kleingewerbetreibende

Und wie verhält es sich mit den Pflichtangaben bei E-Mails von Kleingewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind? Bei ihnen richten sich die Pflichtangaben nach § 15b GewO, der keine entsprechende Erweiterung des Wortlauts erfuhr und insoweit unverändert blieb. Weil oben genann-

te Gesetzesänderung aber ohnehin nur zur Klarstellung erfolgte, sollten auch Kleingewerbetreibende die Pflichtangaben bei E-Mails tätigen, also Name des Unternehmers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen (bei Einzelunternehmen) bzw. Name der Gesellschaft sowie Namen der Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts) angeben. Seit dem 22.05.2007 ist zudem auf Geschäftsbriefen von Kleingewerbetreibenden eine ladungsfähige Anschrift aufzuführen.

Wer die Pflichtangaben auf seinen Geschäftsbriefen missachtet, kann mit

einem Zwangsgeld von bis zu 5.000 Euro bzw. mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro belangt werden. Außerdem setzt man sich der Gefahr wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen aus – negative Folgen, die leicht zu vermeiden sind.

Dr. Matthias Hoes
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg.





Gefährdeter Vorsteuerabzug

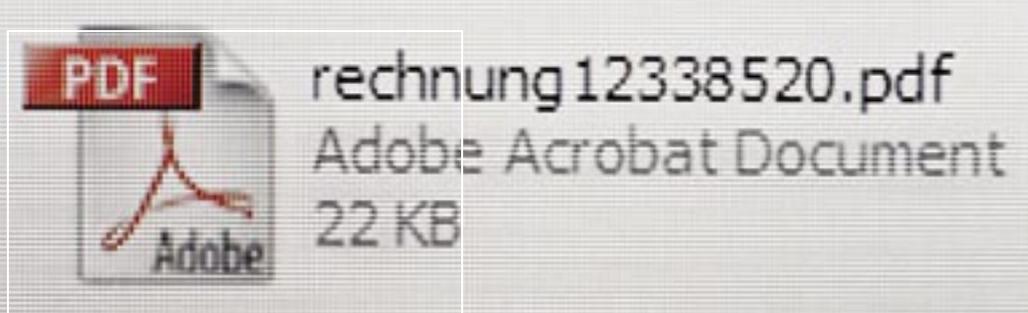
Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug werden bei E-Mail-Rechnungen oft nicht eingehalten. Das rächt sich bei Prüfungen

Der elektronische Rechnungsverkehr (sog. E-Invoicing) ist für Versender wie Empfänger sinnvoll, weil rationeller und kostengünstiger als die Abwicklung per Post. Mit einfachen Instrumenten können Prozesse optimiert werden. Rechnungsdaten können ohne Medienumbruch direkt von dem Datensystem des Versenders in das Datensystem des Empfängers eingespeist und weiterverarbeitet werden. Es gibt am Markt professionelle Anbieter, bspw. die actina-interchange AG, die mit einem sehr übersichtlichen Aufwand für den mittelständischen Anwender optimale Lösungen anbieten.

Aber selbst für diejenigen, die nicht eine elektronische Kommunikationslösung umsetzen wollen, kann die Versendung von Rechnungen per E-Mail Sinn machen. Allerdings lauern – soweit nicht eine professionell abgesicherte Lösung eines Anbieters gewählt wird – erhebliche Gefahren.

Rechnungen, die auf elektronischem Wege versandt werden, können zu Problemen für den Rechnungsempfänger führen, wenn dieser vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der Rechnungssteller ist verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen wird. Ferner müssen nach § 14 Abs. 4 UstG weitere Angaben in der Rechnung enthalten sein. Die Rechnung selbst muss grundsätzlich in Schriftform vorliegen, d. h. als Urkunde im üblichen Sinne. Per E-Mail übersandte Rechnungen gelten aber grundsätzlich nicht als Urkunde, selbst für den Fall, dass sie vom Empfänger ausgedruckt werden. Die Anerkennung der Abzugsfähigkeit beim Rechnungsempfänger ist in Gefahr, auch dann, wenn Rechnungen als PDF-Datei im Mailanhang versandt werden.

Eine per E-Mail bzw. elektronisch übermittelte Rechnung wird vom Finanzamt nur dann anerkannt, wenn qualifi-



Rechnungen als PDF im E-Mail-Anhang sind problematisch, wenn sie nicht qualifiziert signiert sind.

zierte Voraussetzungen erfüllt werden. Nach § 14 Abs. 3 UstG (siehe auch BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004) müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung gewährleistet sein. Dies kann durch eine qualifiziert elektronische Signatur oder eine qualifiziert elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz oder dadurch geschehen, dass die Rechnungen im EDI-Verfahren versandt werden. Dann muss jedoch eine Sammelrechnung in Papierform bzw. eine elektronisch erzeugte und mit elektronischer Signatur versehene Sammelrechnung erstellt werden. Bei den heutzutage verschickten E-Mail-Rechnungen werden die genannten Voraussetzungen meist nicht eingehalten.

Die Oberfinanzdirektionen schaffen derzeit die Grundlage für eine Überprüfung des digitalen Rechnungswesens. In diesem Zusammenhang werden auch Daten gesammelt, welche Firmen ihre Rechnungen als Mail versenden.

Kommt bei einer Umsatzsteuerprüfung heraus, dass ein Rechnungsempfänger keine qualifiziert elektronische Signatur einer per E-Mail übersandten Rechnung nachweisen kann, so kann das

Finanzamt den Vorsteuerbetrag umgehend zurückfordern. Hier können schnell beachtliche Summen zusammenkommen. Der Rechnungsempfänger, d. h. der Vorsteuerabzugsberechtigte, muss daher sowohl auf den Inhalt als auch auf die Art und Weise der Übersendung der Eingangsrechnungen genau achten. Hat der Fiskus den Vorsteuerabzug einmal aberkannt, bleibt nur noch eine langwierige Schadensersatzklage gegen den Rechnungsaussteller, der oft ein langjähriger Geschäftspartner ist – oder dann eben war.

Da per E-Mail übersandte Rechnungen ohne digitale Signatur nicht den gesetzlichen Regeln entsprechen, der Rechnungsaussteller aber zur Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung verpflichtet ist, sollten Sie nicht auf Rechnungen zahlen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Bitten Sie das Unternehmen, eine schriftliche Rechnung oder eine Rechnung mit ordnungsgemäßer digitaler Signatur zu übersenden oder eine professionelle Lösung des E-Invoicings anzuwenden.

Aicke Hasenheit, LL.M.
ist Rechtsanwalt bei
bdp Berlin.



Eine Frage des Formats

Kosten und Verfahren für Meldungen beim elektronischen Bundesanzeiger (eBanz)

Ab dem Geschäftsjahr 2006 müssen Kaufleute (insbes. AG, GmbH & Co. KG, GmbH) ihre Jahresabschlüsse durch Einreichung der Unterlagen beim Elektronischen Bundesanzeiger (eBanz) in elektronischer Form offenlegen. Als Übergangsregelung ist nur noch bis 2009 die Papierform möglich. Unterbleibt die Offenlegung, was im eBanz einfach recherchiert werden kann, drohen von Amts wegen drakonische Ordnungsgelder von bis zu 25.000 Euro.

Einreichungspflichtig sind der Jahresabschluss und – bei prüfungspflichtigen Gesellschaften – der Bestätigungsvermerk und der Lagebericht. Einreichen kann das Unternehmen selbst, sie können jedoch auch z. B. bdp damit beauftragen. Vorliegen muss der Jahresabschluss bzw. das Offenlegungsexemplar (oder das sog. Testatsexemplar bei Prüfungen) in Dateiform. Sollte der Jahresabschluss von uns erstellt worden sein, liegt diese Datei bei uns vor und kann an Sie oder direkt an den eBanz übermittelt werden.

Die Kosten für die Einreichungen unterscheiden sich nach den verwendeten (Daten-)Formaten. Zulässig sind Formate wie Word, Excel, RTF und XML.

Die Kosten betragen:

- Papierformat: 2,5 ct / Zeichen
 - Excel-Format: 2,25 ct / Zeichen
 - Word/RTF Format: 1,5 ct / Zeichen
- Bei Einreichung im neuen XML-Format:
- Mindestpreis : 20,00 EUR
 - ab 2.501. Zeichen: 1,00 ct / Zeichen
 - ab 7.001. Zeichen: 0,70 ct / Zeichen
 - ab 15.001. Zeichen: 0,40 ct / Zeichen
 - ab 60.001. Zeichen: 0,10 ct / Zeichen

Aber: Wie viele Zeichen enthält ein durchschnittlicher Jahresabschluss überhaupt? Vorbehaltlich individueller Abweichungen haben eine Excel-Bilanz bzw. eine Excel-Gewinn-und-Verlustrechnung

jeweils etwa 1.000 Zeichen, ein Anhang (Word) hat etwa 1.500 Zeichen, ein Lagebericht (Word) einer mittelgroßen Gesellschaft hat etwa 3.000 Zeichen.

Für XML-Formate gelten bei der Einreichung folgende Besonderheiten: Kleine Gesellschaften, die nur eine Bilanz und einen (verkürzten) Anhang einreichen müssen, zahlen pauschal 20 Euro; mittelgroße Gesellschaften mit Bilanz sowie verkürzter Gewinn-und-Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk zahlen pauschal 70 Euro.

Ausschlaggebend bei der Einreichung sind aber nicht die (pauschalierten) Kosten der Datenübergabe an den eBanz, sondern der zeitliche Aufwand zur Herstellung der Daten. Die preisgünstigste XML-Einreichung ist zur Zeit noch kompliziert und erfordert eine Neuerfassung der Daten. Die Datev z. B. hat aber für 2007 ein Tool in Aussicht gestellt, das dieses Verfahren vereinfachen soll.

Wichtiger ist dagegen bereits jetzt, schon bei der Aufstellung der Bilanz alle möglichen Erleichterungen auszunutzen, um keine Informationen preiszugeben, die nicht vorgeschrieben sind. Da die „normalen“ Jahresabschlüsse, die oft zur Einreichung bei Banken dienen, den gewohnten und angemessenen Umfang nicht unterschreiten sollen und dürfen, werden ggf. „abgespeckte“ Offenlegungsexemplare notwendig. Sprechen Sie uns gern darauf an.

Ralf Kurtkowiak ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH und Partner bei bdp Hamburg.



_____ Dr. Bormann, Berichte über M&A-Prozesse bei großen internationalen Unternehmen finden sich gegenwärtig in der Presse zuhauf. Als Sozietät für den Mittelstand hat bdp sicherlich Einblicke in Firmenzusammenschlüsse und Übernahmen, die nicht so spektakulär sind, dass sie Erwähnung in den Abendnachrichten finden. Welche Rolle spielt M&A für den Mittelstand?

M&A-Prozesse spielen auch im Mittelstand eine riesige Rolle. Wir merken das ganz deutlich an den Anforderungen unserer Mandanten. bdp ist auf diesem Feld ja schon seit langem sehr aktiv. Aber in letzter Zeit registrieren wir eine ganz eindeutige Zunahme. Der Abschluss erfolgreicher M&A-Transaktionen ist in vielen Bereichen für den Mittelstand zum Schlüssel für den Erfolg geworden.

_____ Wissen das die mittelständischen Unternehmer auch?

Ja, viele wissen das. So zeigen jüngste Untersuchungen, dass weniger als ein Zehntel des deutschen Mittelstandes im nächsten Jahr von einem Rückgang des M&A-Volumens in Deutschland ausgeht. Der Rest rechnet mit einer Steigerung oder mindestens mit einer Konsolidierung auf dem Niveau von 2006.

_____ Welche Gründe gibt es dafür?

Zum einen hat der Mittelstand, wie die Gesellschaft insgesamt, ein demografisches Problem: Man kann eine gewisse Überalterung feststellen, sodass Übernahmen beziehungsweise Übergaben



„M&A ist der Schlüssel zum Erfolg“

bdp hilft dem Mittelstand, den demoskopischen Problemen und rasanten Konzentrationsprozessen erfolgreich zu begegnen



von Firmen allein schon wegen des Auscheidens der Inhaber aus

einer strategischen Allianz angemessen und erfolgreich realisieren. Nicht ohne Grund werden ja von den deutschen Unternehmern die meisten M&A-Deals für Mittel- und Osteuropa, gefolgt von China, erwartet. bdp ist in beiden Regionen erfolgreich tätig.

____Aber das Problem ist, den richtigen Partner zu finden und den Deal auch zu finanzieren. Wie steht der Mittelstand dazu?

Der Mittelstand sieht das ganz genauso: Mehr als die Hälfte sieht zwar die Notwendigkeit, ist aber für die eigenen Pläne wenig zuversichtlich und befürchtet, nicht das richtige Zielunternehmen zu finden und die Finanzierbarkeit nicht

Als Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bieten wir zusätzlich einen nahtlos in diesen Prozess eingebundenen Rundumservice: Von der Machbarkeitsanalyse über die Unternehmensbewertung bis hin zur Verhandlungsführung und Vertragsgestaltung sowie, nicht zu vergessen, der steuerlichen Optimierung.

____Ist bdp auch im Vorfeld von M&A-Transaktionen gefragt?

Selbstverständlich. Beispielsweise kann bei der chronischen Unterkapitalisierung des deutschen Mittelstands ein verbesserter Kapitalmix werterhöhend sein und die Verhandlungsmacht für den M&A-Deal vergrößern.

____Muss ein Unternehmen eine Mindestgröße haben, um erfolgreiche M&A-Transaktionen zu verwirklichen?

Im Grunde genommen: nein. M&A ist auch für kleine Unter-

Altersgründen

notwendig werden. Dies wird verschärft durch die Tatsache, dass die natürliche Nachfolge im Familienkreis mittlerweile eine totale Seltenheit geworden ist. M&A-Transaktionen sind notwendig um Regelungen für die Unternehmensnachfolge zu finden.

Aber die eigentliche Triebkraft kommt zum anderen daher, dass der Mittelstand sich auf breiter Front enormen Konzentrationsprozessen gegenüber sieht, die nur derjenige zum eigenen Vorteil mitgestalten kann, der mit M&A-Deals rechtzeitig strategische Partner für sich finden kann. Viele Investitionserfordernisse, sei es die Anschaffung größerer Maschinen oder aber dem Schritt ins Ausland, kann man nur noch im Rahmen

gewährleisten zu können. Und hier, mit Verlaub, liegt dann auch die Aufgabe und Qualität von bdp. Wir haben in jüngster Zeit einige M&A-Transaktionen erfolgreich begleitet und dabei zum Teil sogar für Unternehmen Investoren gefunden, die als unverkäuflich galten. Wir begleiten derzeit Mandanten ins Ausland und kümmern uns um attraktive Nachfolgeregelungen. Zu gegebener Zeit werden wir dazu genauere Informationen bekannt geben können.

____Was sind die Aufgaben von bdp bei M&A-Deals?

Wir suchen und finden passende Partner und beschaffen das Kapital für den Deal.

nehmen interessant und lukrativ. Wir beraten diesbezüglich gerne.

____Dr. Bormann, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



Extraleistungen

Mühsam ernährt sich das Eichhörnchen? Sparen mit vermögenswirksamen Leistungen ist an Bedingungen gebunden



Sylvia Klinger
verantwortet bei bdp
Berlin die Lohn- und
Gehaltsabrechnungen
unserer Mandanten.

Sparen mit vermögenswirksamen Leistungen (VL) ist eine bekannte Möglichkeit, bei der etliche Arbeitnehmer einen Anspruch auf monatliche Extrazahlungen vom Chef haben, die vermögenswirksam angelegt werden können. Um zu erfahren, ob man zu dem Kreis der Begünstigten gehört, genügt ein Blick in den Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung des Unternehmens. Erste Voraussetzung ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrags nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG).

Generell kann man aber auch ohne Zuschuss vom Arbeitgeber vermögenswirksam sparen, und der Staat gibt sogar noch ein kleines Bonbon hinzu, sofern sie bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Diese Finanzspritze ist allerdings an bestimmte Anlageformen gebunden. Nur wer seine VL in Bausparverträge, Aktiensparpläne oder für die Tilgung eines Baukredits verwendet, kann die entsprechenden Zuschüsse vom Staat kassieren. Lebensversicherungen und Banksparpläne sind

nicht zuschussfähig. Außerdem muss man, um die Zulage vom Staat zu erhalten, das Geld mindestens sieben Jahre fest anlegen. Erst dann kann man über sein Kapital verfügen. Eine weitere Voraussetzung, um die Arbeitnehmer-Sparzulage zu erhalten, ist, dass der Arbeitgeber die VL anlegt.

Wer seine VL in einen Bausparvertrag investiert, bekommt – sofern sein zu versteuerndes Einkommen 17.900 Euro für Alleinstehende und 35.800 Euro für verheiratete nicht übersteigt – eine staatliche Förderung von neun Prozent. Bezuschusst werden maximal 470 Euro im Jahr. Ein weiterer Vorteil des Bausparvertrags ist, dass man mit einem weiteren Zuschuss vom Staat rechnen kann, nämlich der Wohnungsbauprämie, diese muss bei der Bausparkasse beantragt werden. Die Einkommensgrenzen hierfür betragen für einen Alleinstehenden 25.600 Euro und für ein Ehepaar 51.200 Euro. Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent von maximal 512 Euro bzw. 1.024 Euro für selbst eingezahltes Kapital.

Vergleichsweise unbekannt ist vielen Sparern, dass sie ihre VL auch für die Tilgung eines Baukredits verwenden

Mühsam ernährt sich das Eichhörnchen? Bei vermögenswirksamen Leistungen gibt es Zuschüsse vom Staat.

den können. Dabei greift der Staat den Immobilienbesitzern finanziell unter die Arme und gewährt genauso attraktive Zuschüsse wie beim Bausparen. Es ist aber ratsam, sich von seinem Kundenberater näher informieren zu lassen.

Eine weitere Möglichkeit die Zusatzleistungen vom Arbeitgeber vermögenswirksam anzulegen, ist die risikoreichere Vermögensbeteiligung. Diese Anlage wird vom Staat auch verstärkt gefördert und zwar durch einen (zusätzlichen) Höchstbetrag mit höherer Sparzulage. Hier beträgt die Zulage 18 Prozent von maximal 400 Euro für einen Alleinstehenden bzw. 800 Euro für Ehegatten.

Zwar von der Förderung des Staates ausgenommen, jedoch auch eine Art seine VL anzulegen, sind die vermögensbildende Lebensversicherung und Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen.

Da die VL sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig sind, bleibt unterm Strich häufig nicht viel übrig. Eine Alternative hierzu kann die Anlage der VL in die betriebliche Altersvorsorge sein. Dies kann vor allem für die Arbeitnehmer in Frage kommen, die keine Arbeitnehmer-Sparzulage mehr bekommen. Wer die VL-Zahlungen für die betriebliche Altersversorgung verwendet, dem bleibt der volle investierte Betrag. Zum einen braucht der Sparer dafür keine Steuern zu zahlen, zum anderen muss er darauf – wenigstens bis 2008 – keine Sozialabgaben leisten.





„Gibt es da Tricks und Kniffe?“

Dr. Michael Bormann war im ZDF zu Gast bei WISO und gab im Interview und Chat Tipps zur Steuererklärung 2006

WISO: Können Kosten für die Kinderbetreuung von nahen Angehörigen wie etwa Oma, Opa oder Tante geltend gemacht werden?

Dr. Michael Bormann: Grundsätzlich ja. Es muss aber eine wirksame Vereinbarung über Art und Umfang der Betreuung und deren Vergütung getroffen werden. Diese Vereinbarung muss auch unbedingt so umgesetzt worden sein. Grundsätzlich muss es auch eine Rechnung geben und die Vergütung per Überweisung bezahlt werden. Für 2006 wird aber bei Vorliegen einer Vereinbarung und Bestätigung der Angehörigen über den Empfang der Zahlungen auf die Vorlage der Rechnung und der Überweisung verzichtet. Es ist aber zu beachten, dass der Empfänger der Zahlungen diese eventuell voll zu versteuern hat.

Man kann also ein Beschäftigungsverhältnis - wie zum Beispiel einen Mini-Job - mit Angehörigen eingehen?

Ja und die Kosten sind dann absetzbar.

Viele berufstätige Eltern haben eine Au pair-Kraft. Was ist mit diesen Kosten?

Die Kosten für die Kinderbetreuung sind absetzbar. Ist im Au pair-Vertrag keine eindeutige Regelung getroffen, erkennt das Finanzamt 50 Prozent als Kinderbetreuungskosten an. Dazu gehört auch die Aufnahme in der Wohnung beziehungsweise Haus und die kostenlose Verpflegung. Dafür gibt es Pauschalen.

Was ist dazu noch wissenswert?

Die Kinderbetreuungskosten sind bei den Lohnsteuereinkünften neben dem Pauschbetrag abzugsfähig. Auch wenn man diesen durch andere Werbungskosten nicht überschreitet, beispielsweise durch die Entfernungspauschale oder das Arbeitszimmer, können die Betreuungskosten angesetzt werden.

Was ist bei den haushaltsnahen Dienstleistungen zu beachten?

Es muss zum Nachweis, wenn kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, eine Rechnung und der Überweisungsbeleg vorgelegt werden. Eine Vereinfachungsregelung für 2006 gibt es nicht. Auch die Kosten für einen privaten Umzug mit einer Umzugsfirma werden von der Finanzverwaltung anerkannt.

Können Kinderbetreuungskosten aufgrund der 2/3-Regelung und des Höchstbetrages von 4000 Euro steuerlich nicht vollständig abgezogen werden, ist leider kein zusätzlicher Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung möglich.

Ab 2006 können Handwerkerrechnungen von der Steuer abgesetzt werden. Gibt es da Tricks und Kniffe?

Ob durch diese Regelung mit 20 Prozent der Kosten und maximal 600 Euro wirklich die Schwarzarbeit eindämmt wird, mag bezweifelt werden. Aber wer einen Handwerker offiziell beauftragt, hat die Steuerersparnis. Es sind nur die Lohn- und Fahrtkosten begünstigt. Ist in der Rechnung keine Aufteilung erfolgt, kann diese in 2006 noch geschätzt werden.

Auch Mieter können in den Genuss der Steuerermäßigung kommen. Was müssen sie dafür tun?

Die in den Betriebskosten enthaltenen Aufwendungen für diese Dienstleistungen können auch Mieter steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist eine gesonderte Bescheinigung oder ein gesonderter Ausweis durch den Vermieter oder Hausverwalter über diese Kosten. Da die Steuererklärung ja eigentlich bis zum 31. Mai abgegeben werden muss, aber viele Vermieter ihre Betriebskostenabrechnung erst sehr viel später erstellen, muss der Einkommensteuerbescheid bis dahin offen gehalten werden.

Ein letztes Thema ist zwar erst für 2007 aktuell, aber betrifft viele Arbeitnehmer: die Kürzung der Entfernungspauschale. Wie ist da der derzeitige Stand?

Ab 2007 sind ja nur noch Fahrkosten für Fahrten zur Arbeit ab dem 21. Kilometer steuerlich abzugsfähig. Gegen diese Änderungen sind bereits viele Klagen anhängig. Derzeit steht es - sportlich ausgedrückt - 2:2. Zwei Gerichte haben gesagt, die Änderung verstößt gegen die Verfassung, und zwei Gerichte nicht. Der Spielball liegt jetzt beim Bundesverfassungsgericht. Es ist zu hoffen, dass es noch in diesem Jahr entscheidet.

Eingelegte Einsprüche ruhen derzeit bis zur Entscheidung. Eine so genannte Aussetzung der Vollziehung, das heißt eine Stundung der strittigen Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte, wird vom Finanzamt derzeit nicht gewährt. Interessant wird es erst, wenn die Entscheidung aus Karlsruhe doch länger dauert. Die dann in 2008 ergehenden Einkommensteuerbescheide 2007 sollten dann unbedingt mit einem Einspruch offen gehalten werden.

Die Fragen stellte Michael Opoczynski, der Moderator und Redaktionsleiter von WISO.

mehr unter: www.wiso.de / 14.05.2007



Limited „Made in Germany“?

Die jüngsten Reformüberlegungen zum GmbH-Recht gehen sehr viel weiter als bisher angenommen

Seit dem 23.05.2007 liegt der Kabinettsentwurf zum „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ vor. Wir haben die wesentlichen Neuerungen auf Basis des seinerzeit vorliegenden Referentenentwurf schon in Ausgabe 27 von bdp aktuell vorgestellt. Der Referentenentwurf wurde im Wesentlichen übernommen, das Recht der GmbH wird jedoch deutlich umfassender reformiert als bisher erwartet:

Nachdem der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass innerhalb der Europäischen Union die Niederlassungsfreiheit so weit geht, dass ein Mitgliedsstaat im europäischen Ausland rechtmäßig gegründete Gesellschaften im Inland anerkennen muss, wählten viele Existenzgründer aus Kostengründen ausländische Rechtsformen.

Als besonders hinderlich für die Gründung einer GmbH wird das Mindeststammkapital von 25.000 Euro erachtet. Um die GmbH als Rechtsform wieder beliebter zu machen, sah der Referentenentwurf bereits eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro vor. Die Bundesregierung

geht noch weiter und will nun – vergleichbar mit der so beliebt gewordenen englischen Limited – die GmbH in Form einer „haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft“ zulassen, die ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf aber ihre Gewinne nicht voll ausschütten: Es ist „eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr gemindertem Jahresüberschuss einzustellen ist“, bis das Mindeststammkapital von 10.000 Euro erreicht ist.

Damit nicht

den genannten Fällen sämtliche Schritte bis zur Eintragung in das Handelsregister ohne zwingende rechtliche Beratung bewältigt werden. Natürlich bleibt es möglich, bei der Gründung freiwillig rechtlichen Rat einzuholen“ – so die lapidare Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums.

Und wie sieht die schöne neue Welt auf der Basis des Mustergesellschaftsvertrages aus? Es ist Sachgründung nur ein Geschäftsführer kann bestellt werden, es gibt weder Bestimmungen über die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen, z. B.

Limited

genug: wie im angelsächsischen Raum wird ein Mustergesellschaftsvertrag als Anlage zum GmbHG eingeführt, der für „unkomplizierte“ Standardgründungen (u. a. Bargründungen, höchstens drei Gesellschafter) vorgesehen wird. „Wird dieses Muster verwendet, ist keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, sondern nur eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich. Die Regelungen in dem Mustergesellschaftsvertrag sind einfach und selbsterklärend, sodass hier keine Beratung und Belehrung durch einen Notar mehr erforderlich ist. Allein die Unterschriften unter dem Gesellschaftsvertrag müssen beglaubigt werden, um die Gesellschafter identifizieren zu können. Der Mustervertrag wird durch Muster für die Handelsregisteranmeldung flankiert (sog. „Gründungs-Set“). So können in

im Umlaufverfahren, noch Regelungen zum Ausscheiden von Gesellschaftern oder zu deren Ausschluss zum Schutz der Gesellschaft (z. B. der Erben eines Gesellschafter), auch fehlen Regelungen über Abfindungen ausscheidender Gesellschafter und über Wettbewerbsverbote usw.

Als Rechtsanwalt freue ich mich! Der Gesetzgeber sichert uns Juristen Mandate für viele verkorkste Existenzgründungen, die der Katzenjammer nach der Gründung trifft. Ab 2008 brechen also rosige Zeiten an!

Und was machen die Briten? Die reformieren gerade die Limited und wollen z. B. Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einführen, wie sie das GmbHG schon seit jeher kennt. So schlecht war (und ist) unser Recht dann offenbar doch nicht...

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.





Nehmen Sie mit bdp Fahrt auf

bdp Hamburg veranstaltete mit Unternehmern und Bankvertretern einen Segeltörn auf dem antiken Lotsenschoner Elbe 5

Klaus Finner, Rüdiger Kloth, Ralf Kurtkowiak, Martin Plett und Dr. Jens-Christian Posselt luden Mitte Mai zu einem Segeltörn mit dem Lotsenschoner Elbe 5, der schon Ende des 19. Jahrhunderts Tag und Nacht vor der Nordseeküste kreuzte, um Lotsen an einkommende Schiffe abzugeben.

Die Aufgabe von bdp ist es, seine Mandanten nicht nur bei ihren unternehmerischen Entscheidungen zu unterstützen, sondern auch vor dem bisweilen rauen Geschäftsklima zu schützen. Vom Kapitän wird navigatorisches Geschick gefordert - vom Unternehmer strategisches Geschick. Doch der kühlfte Kopf und kreativste Geist ist machtlos, wenn er nicht gegen die Unbillen der Natur geschützt ist. Das Motto des Segeltörns war deshalb: „Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur falsche Kleidung!“ bdp berät Sie bei der Auswahl.



Faxantwort an 030 - 44 33 61 54

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben.
- Ich überlege, ob M&A auch für mich interessant ist. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich benötige Beratung bei der Organisation meines elektronischen Geschäftsverkehrs. Informieren und beraten Sie mich bitte.
- Ich möchte eine Stiftung gründen. Bitte überprüfen Sie meine Handlungsmöglichkeiten.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

M&A · Interimsmanagement
Finanzierungsberatung

GmbH

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen

in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München

Maximilianstr. 10
80539 München

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-consultants.de

E-Mail

info@bdp-team.de
info@bdp-consultants.de

Telefon + Fax

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Impressum

Herausgeber

bdp Management Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com